

**Ergänzende Bedingungen  
der Energiewerke Zeulenroda GmbH – Netzbereich  
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)  
- vom 16.03.2010 –**

**I. Netzanschluss (§ 5 – 9 NDAV)**

**1. Allgemeines**

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber EWZ zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Die Anschlussnehmeranlage in Wohnhäusern oder Gewerbebetrieben ist über eine Netzanschlussleitung mit dem Erdgasverteilungsnetz verbunden. Durch ein Hausdruckregelgerät wird der Gasdruck des Verteilernetzes nach Eintritt der Leitung in das Gebäude auf den erforderlichen Druck eingestellt. Vor dem Hausdruckregelgerät ist die Hauptabsperreinrichtung installiert. Der Ausgang der Hauptabsperreinrichtung bildet die Eigentumsgrenze zwischen dem Gasnetzbetreiber (EWZ) und der Anschlussnehmeranlage.

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der EWZ und wird von ihr hergestellt und unterhalten. Die Verteilungsanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung, mit Ausnahme des Gasdruckregelgerätes und der Messeinrichtung, gehört in den Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers und darf aus sicherheitstechnischen Gründen nur von bei der EWZ zugelassenen Installationsbetrieben eingebaut,

verändert und gewartet werden. Das Hausdruckregelgerät entfällt bei Niederdruckversorgung.

**2. Netzanschlusskosten**

**Zu § 9 NDAV**

Für die Erstellung eines Netzanschlusses (DN 25) werden folgende pauschalisierte Kosten (Nettopreise) verrechnet:

1. Ein Grundbetrag von (Nettopreise) **773,71 €**, bei Herstellung der Gebäudeeinführung durch den Anschlussnehmer ein Betrag von **688,31 €**.

2. Für die Netzanschlusslänge ein Betrag von **53,09 €** pro Meter (Nennweite DN 25).

Bei Übernahme der Tiefbauleistungen (auf Grundstücken des Anschlussnehmers) ein Betrag von **14,27 €** pro Meter. Die Länge des Netzanschlusses wird von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung gemessen.

Bei Sonderwünschen oder besonderen Erschwernissen werden die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Für die Verstärkung vorhandener und für solche Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die entstehenden Kosten.

Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses sind mit der EWZ unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen.

Der Netzanschlussnehmer erstattet der EWZ die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

**3. Baukostenzuschuss**

**Zu § 11 NDAV**

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber EWZ einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Versorgungsnetz der EWZ beträgt bis zu einer max. Nennwärmebelastung von 30 kW, 267,90 €. Ab dem 31. kW erhöht sich der Baukostenzuschuss um 8,93 € je kW (Nettopreise).

**4. Inbetriebsetzung**

**Zu § 14 NDAV**

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber EWZ zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer erstattet dem Messstellenbetreiber EWZ die Kosten für die Installation

des Gaszählers nach tatsächlichem Aufwand.

Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter der Hauptabsperreinrichtung, ist das vom Anschlussnehmer beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen in Zusammenarbeit mit dem Bezirksschornsteinfeger zuständig. Die Inbetriebsetzung hat innerhalb einer Frist von **zwei** Jahren nach Verlegung des Netzanschlusses zu erfolgen.

**5. Rechnungslegung und Zahlung**

Die Rechnungslegung über Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss - gem. Pkt. 2 u. 3 - erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Der Rechnungsbetrag ist vor Inbetriebnahme der Anschlussnehmeranlage entsprechend dem Zahlungsziel der Rechnung zu begleichen.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

**6. Preisanpassung**

Die EWZ ist berechtigt, bei wesentlichen und langfristigen Änderungen der Wirtschafts- und Marktlage vorgenannte Entgelte zu ändern. Preisänderungen werden mit einer Frist von 3 Monaten vor Inkrafttreten veröffentlicht.

**7. Messeinrichtungen**

**Zu § 22 NDAV**

Im Falle der Nachprüfung der Messeinrichtung auf Wunsch der Anschlussnehmer zahlt dieser alle anfallenden Kosten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

**II. Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den sich nach vorstehenden Ziffern ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) berechnet.

**III. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Die „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.

Stand 03/10

Anschlusskizze  
siehe Rückseite

Anschlusskizze

